

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 42. Montags den 19. Octbr. 1801.

15. Publicanda.

Zur Sicherheit der Stadt und zur Verhütung nächtlicher Diebstähle wird hiedurch verordnet: daß

1. ein jeder, welcher während der bevorstehenden Messzeit von 10 Uhr Abends bis zum Anbruch des Tages sich auf den Gassen oder öffentlichen Plätzen befindet, es sey Mondschein oder nicht, eine mit einem brennenden Lichte versehene ungeblendete Laterne mit sich führe, mehrere aber welche zusammen gehen, wenigstens mit einer Laterne versehen seyn müssen, als woson einzig und allein die Patrouillen-Policeydiener und diejenigen Personen ausgenommen werden, welche zur Erhaltung der Policey angestellt und mit einer Bescheinigung dessen versehen seyn werden.

2. Derjenige welcher dieser Verfügung zuwider handeln und ohne mit einer leuchtenden Laterne versehen oder von solcher begleitet zu seyn, zu der angegebenen Zeit auf den Gassen angetroffen werden sollte, hat zu gewärtigen, daß er von den Patrouillen angehalten, um seinen Stand, Namen und Wohnung befragt, und falls er darüber hinlängliche Auskunft zu geben nicht im Stande, oder auf irgend eine Weise verdächtig seyn sollte, an das Rathhaus geführt und daselbst bis zum folgenden Morgen, da der Vorfall gehörigen

Orts angezeigt worden, zurück behalten, in dem einen wie dem andern Falle aber, dem Befinden nach, in Policeystrafe genommen werden wird: wobey

3. einem jeden hierdurch untersagt wird, während der Messzeit, ohne Vorwissen des Policeyamts, von 10 Uhr Abends an bis zum Tages-Anbruch, Waaren, Mobilien, Leinen-Geräth, Kleidungsstücke und sonstige Sachen über die Gasse zu tragen, in dem die nächtliche Wache solche Personen anzuhalten und bey vorhandenem Verdacht in Verhaft zu nehmen beordert ist.

Wie nun einem jeden dieser Verordnung aufs genaueste nachzukommen, und der mit der Nichtbefolgung derselben unzertrennlich verbundenen Unannehmlichkeiten und Strafen auszuweichen aufs nachdrücklichste empfohlen wird, so wird auch jeder Einwohner aufgefordert, zur Vorbeugung der nächtlichen Diebstähle etc. durch Verschließung der Handthüre und Fensterladen auch das Seinige möglichst mitzuwirken und solchen Personen, deren Redlichkeit ihnen verdächtig scheint, den Zutritt in ihre Häuser zu versagen und in Gemäßheit der bereits ergangenen Verordnungen, ohne Erlaubniß und ohne gedruckten Logirzettel des Policeyamts keine fremde und unbekandte Personen in Privathäusern zu beherbergen, auf die ihnen bekandt und verdächtig gewordenen Fremden aber ein

wachsame Auge zu richten und sowohl die Häuser wo solche Personen aufgenommen worden als deren Beschäftigung und Gründe ihres Verdachts gegen dieselben dem Policeyamt anzuzeigen, als durch welche Privat-Mitwirkung vorzüglich die nächtliche Ruhe und Sicherheit des Eigenthums erhalten werden kann.

Auch wird das Tabackbrauchen auf den Straßen außer Confiscation der Pfeife bey 1 Rthlr. in den Ställen und Scheuren aber, oder bey dem Dreschen, bey 5 Rthl., oder nach Umständen bey Gefängnißstrafe, von neuen untersagt. Der Denunciant erhält im Ueberweisungsfalle jedesmahl die Hälfte der Geldstrafe, wenn solche erkannt wird und zu ermächtigen ist; daher jedermann gewarnet wird sich für Schaden und Strafe zu hüten.

Minden den 16ten Octbr. 1801.

Königl. Preuß. Policeyamt hieselbst.
Drüggemann.

Reglement wegen Aufhebung der Verpflichtung der Jüdischen Gemeinden, den durch Vergehungen einzelner Mitglieder zugefügten Schaden zu ersetzen, und der dagegen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffenden Veranstellungen. Gegeben Berlin, den 18. Julii 1801.

(Fortsetzung.)

§. 17.

Damit dem einländischen Jüdischen Gesinde die Gelegenheit erleichtert werde, sich bey Christen zu vermietthen, und dagegen auch die Jüdischen Hausväter Christliches Gesinde miethen können, sollen an den Orten, wo zum Anzuge der Jüdischen Diensthoten andere Fristen als in Ansehung der Christlichen bisher statt gefunden haben, erstere aufgehoben und die letzteren allgemein eingeführt werden, womit ein Jahr

nach Publication dieses Reglements der Anfang gemacht werden soll.

§. 18.

Da hiedurch der Veranlassung zum Heruntreiben des Herrlosen Jüdischen Gesindes vorgebeugt wird, so müssen die Censur-Commissionen auf diese Klasse der Jüdischen Glaubensgenossen ein ganz vorzügliches Augenmerk richten, und dafür Sorge tragen, daß diejenigen, welchen es an Unterkommen fehlt, sich unverzüglich an den Ort zurück begeben, auf welchen sie vergleitet worden.

§. 19.

Einländische Juden, welche sich zum Besuchen von Messen und Märkten oder sonst in einer beträchtlichen Weite von ihrem Wohnort entfernen wollen, müssen entweder mit einem allgemein von ihrer vorgesetzten Censur-Behörde ertheilten Certificat versehen seyn, oder sich von gedachter Commission zu jeder zu unternehmenden Reise einen bestimmten Paß auswirken.

§. 20.

Allgemeine Certificate können nur den zur wohlhabenden Klasse gehörigen Juden von unbescholtenen Rufe ertheilt werden, und sind so wie die speziellen Pässe von den Censur-Commissionen nach den in ihren Dienst-Instructionen enthaltenen Vorschriften einzurichten.

§. 21.

Sollte ein einländischer Jude genöthigt seyn, eine Reise so schleunig anzutreten, daß er nicht den nöthigen Paß von der ihm vorgesetzten an einem andern Ort etablirten Censur-Commission erhalten kann, so muß er sich mit einem Paß der Obrigkeit seines Wohnorts versehen lassen, welche, daß dieses geschehen sey, der competenten Censur-Commission bekannt zu machen verpflichtet ist.

§. 22.

Wird ein einländischer Jude in einer beträchtlichen Entfernung von seinem Wohnort ohne Certificat oder Paß von den Polie

zen: Ausreutern betroffen, so muß derselbe in Observation genommen oder verhaftet und von der nächsten Censur-Commission zur Untersuchung gezogen werden. Diese muß mit der Censur-Behörde des Wohnorts Rücksprache halten, und wenn letztere nicht das Certificat oder den Paß nachsendet, den zur Untersuchung Gezogenen auf dessen Kosten, an gedachte Behörde zur Bestrafung abliefern lassen.

§. 23.

Diese Bestrafung soll, wie im §. 12. vorgeschrieben ist, in einer zur Kasse des Potsdamschen Waisenhauses fließenden Geldbusse, oder im Falle des Unvermögens in einer verhältnismäßigen körperlichen Züchtigung bestehen, und der Bestrafte als verdächtig behandelt werden.

(Die Fortsetzung künftig.)

2. Decretum præclusivum.

Alle diejenigen welche sich mit ihren Forderungen und Ansprüchen an dem Nachlasse des verstorbenen hiesigen Kaufmanns Carl Tieste weder in termino professionis vom 5. vorigen Monats, noch auch nachher, gemeldet haben, werden nunmehr damit gänzlich ab- und zur Ruhe verwiesen. Erkennt Stolzenau den 9. October 1801.

Königl. Churfürstl. Amt.

Bothmer. Münchmeier. Schär. Niemeier.

3. Citationes Edictales.

Die Theilung des preussischen Territorial-Bezirks der Quezer Heyde, welche von den Königl. Forstrevieren Loh und Ellerbruch, von dem Schaumburger Walde und denen Besitzungen der Bauerschaften Frille und Quezen Amts Petershagen begrenzt wird, ist auf vorhergegangener Untersuchung, von den hohen provincial-Collegien der unterzeichneten Commission aufgetragen worden. Alle Interessenten, ohne Unterschied, welche an gedachter Gemeinheit irgend ein Anrecht zu haben glauben,

es sey Markenherrschaft, Grundeigenthum, Holz- und Pflanzrecht, Hude und Weide, Plaggenhieb, Lehm- oder Sandstich, Wegerechtigkeit u. s. w. werden daher hierdurch aufgefordert, solches in dem ein für allemahl auf den 12. Decbr. c. Morgens 8 Uhr bestimmten Termin im Kruge zu Lahde, entweder persönlich oder durch hinreichend bevollmächtigte, mit Rücksicht auf Zeit Ort und sonstige Verhältnisse bestimmt anzugeben, sich über die Beweismittel vernehmen zu lassen und solche, sofern sie in Schriften bestehen gleich vorzulegen.

Falls jemand diese Angabe versäumt, hat er zu erwarten, daß ihm seine etwaigen Anrechte gänzlich und auf immer aberkannt werden.

Alle Grund- und Guts Herrschaften und diejenigen so nur mittelbar bey der gedachten Heydeinteressirt sind, müssen entweder die von ihren Erbpächtern, Lehn- und fidei-Commis-Besitzern etwa nicht erfolgende Liquidation der Anrechte, selbst bewirken, oder jenen dazu die nöthige Vollmacht erteilen. Unterbleibt solches: so muß die Genehmigung alles desjenigen was die Anwesenden beschließen, oder was sonst verfügt wird, stillschweigend vorausgesetzt werden.

Um diese Vorladung zur hinreichenden Kenntniß aller etwaigen Interessenten zu bringen, soll dieselbe bey dem Winder Rathshause, bey den Gerichtsstuben zu Petershagen und Wietersheim angeschlagen, in das Winder Intelligenzblatt 6 mahl, in die westphälischen provincial-Zeitungen 3 mal eingerückt und in denen Kirchen zu Lahde, Windheim und Frille verlesen werden.

Minden und Petershagen den 22. Aug. 1801.

Deliys. Becker.

4. Citatio Creditorum.

Da über das gesamte Vermögen des hiesigen Stadtwachtmeisters und Hufschmidt Franz Adolph Schmidt per Decretum vom 28ten M. Präs. der Concursa

212

Proceß eröffnet worden; so werden sämtliche unbekante Gläubiger zur Angabe und Nachweisung ihrer an die Schmidtsche Concursmasse habenden Forderungen, auch zur Erklärung über die Beybehaltung des zum Interims Curatore Concursus ernannten Herrn Medicinal Fiscal Hoffbauers zu den auf den 14. Decbr. d. J. anberaumten Liquidations-Termin an hiesiges Rathhaus unter der Warnung edictaliter verabladet, daß die sich sodann nicht meldenden Gläubiger mit ihren Forderungen von der Masse abgewiesen werden sollen.

Da auch zugleich über das Stadtwachmeister Schmidtsche Vermögen der general Arrest verhängt worden; so werden die Schuldner der Masse angewiesen, bey Strafe doppelten Erfasses keine Zahlungen an den Gemeinschuldner, sondern solche lediglich an das stadtgerichtliche Depositorium zu leisten. Vielesfeld am Stadtgericht d. 4. Septbr. 1801.

Consbruch. Bubbeus.

Da zur Ausmittelung des auf dem Vermögen des verstorbenen Bürgers Jobst Hermann Stoeverers in Versmold und seiner Wittwe habenden Schuldenzustandes der Liquidations-Proceß eröffnet, und Terminus liquidationis auf den 7. Decbr. d. J. angesetzt ist: So werden sämtliche Gläubiger des Jobst Hermann Stoeverers und seiner Wittwe hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre habende Ansprüche und Forderungen bey Gefahr nachheriger Abweisung gedachten Tages an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und die Wichtigkeit derselben nachzuweisen.

Amst Ravensberg am 7. Septbr. 1801.
Lueder.

Demnach die sämtl. Nachlassenschaft des verstorbenen Bernd Huesmann zu Weitingen vermittelst eines zwischen den Curatoren dessen nachgelassenen Kindern und dem Kaufmann Hermann Sultemeyer geschlossenen Uebertragungs-Contractis mit

Genehmigung der Großmutter der Curanden, dem Sultemeyer unter der Bedingung übertragen worden, daß derselbe die sämtl. Schulden des Bernd Huesmann berichtigen solle, als werden dessen unbekante Gläubiger ihre Forderungen in dem auf den 17. Novbr. c vor dem ernannten Deputato Regierungsrath Warendorff angesetzten Termine vormittags 9 Uhr auf der hiesigen Regierungs-Audience anzugeben, und sich zu erklären, ob sie sich wegen ihrer Befriedigung an den Kaufmann Sultemeyer und das demselben unter obiger Bedingung übertragene Vermögen halten und die Wittwe Bernd Huesmann so wie die Huesmannschen Kinder, beider Ehen dieserhalb erklären lassen wollen, hierdurch unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden dafür, daß sie sich bloß an den Herrn Sultemeyer halten wollen, angesehen und mit ihren Ansprüchen an die Wittwe Bernd Huesmann und deren Kinder beider Ehen präcludirt werden sollen.

Lingen den 25. August 1801.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingsche-Regierung.

Möller.

5. Verkauf von Grundstücken.

Der vor dem Simeons-Thore zwischen denen Gärten des Hrn. Zimmermeister Wehdeking und Bürger Brenner an der Bastau belegene Garten des Hrn. Probst Schröder wird auf dessen Ansuchen in termino den 23. d. M. Morgens um 10. Uhr in des Unterschriebenen Wehdeking meistbietend verkauft werden, daher sich daselbst etwaige Liebhaber sodann einfinden wollen.

Minden den 8. Octbr. 1801.

Ricke.

Es soll das Webersche Wohnhaus sub Nr. 22. auf der Vorburg, mit dem dazu gehörigen Garten, auf Antrag der Erb-Interessenten, freywillig, jedoch gerichtlich in termino den 10. Novbr. a. c. meistbietend verkauft werden. Kauflustige

Können sich daher an diesem Tage Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube einzufinden, und dem Befinden nach, auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen.

Zugleich werden hierdurch diejenigen, welche an diese Pertinenzien Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche bey Gefahr der Abweisung spätestens in bemeldeten Termine anzugeben. Schlußburg d. 11. October 1801.

Königl. Preuß. Amt
Ebmeier.

Eine der Wittwe Stolten jetzt verhehelichte Osterheld alhier zugehörige, auf den Berge belegene Wiese von 17 $\frac{1}{2}$ Eyt groß, so zu 97 Rtl. 9 gr. taxirt worden, soll wegen restirender Zinsgefälle (indem jährlich 6 Hbt. Gerste aus Gut Brummershop darauf haften, so bey der Taxe abgezogen sind) in termino den 19. Dec. meistbietend verkauft werden, wo sich Kauflustige und die, so ein dingliches Recht an der Wiese haben, vor hiesiger Amtsstube einzufinden, und letzte ihre Ansprüche bey Gefahr der Abweisung bescheinigen müssen.

Sign. Petershagen den 8. Oct. 1801.
Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Becker. Goeler.

Es soll in terminis den 1. Septbr. I. Octbr. und 2. Novbr. am hiesigen Amtshause die in der Bauerschaft Dünne, Kirchspiels Bände, Amtes Reineberg belegene freye Kreuzmanns Stette sub Nr 54. welche nach der davon aufgenommenen Taxe nach Abzug der darauf ruhenden Lasten und Abgaben auf 1200 Rtl. angeschlagen worden, ad instantiam Creditoris immixti öffentlich zum Verkauf ausgestellt werden.

Kauflustige werden daher hierdurch aufgefordert sich in den besagten Terminen auf hiesiger Amtsstube einzufinden und ihr Gebot abzugeben, worauf, da auf diejenigen Gebote, welche nach Ablauf des dritten peremptorischen Vicitations-Termins einkommen, nicht weiter wird reflectiret werden, der Bestbietende den Zuschlag zu

gewärtigen hat. Dabey dient den Kauflustigen zur Nachricht, daß diejenigen, welche sich von dem Betrage der Kreuzmanns Stette näher unterrichten wollen, die aufgenommene Taxe, sowohl vor als im Termine am hiesigen Amtshause einsehen können.

Sollte zugleich irgend Jemand an besagte Stette oder an den daraus zu lösenden Kaufgeldern aus irgend einem Grunde Anspruch machen wollen, so muß er solchen spätestens in dem letzten Termine bescheinigend vorbringen, weil nach diesem die vorhandene Masse zur Befriedigung der bekannten Creditoren verwandt, folglich Niemand mit weitem Ansprüchen an dieselbe wird gehdret werden können.

Sign. Amt Reineberg d. 27. July 1801.
D. lius. v. Reichmeister.

Mit dem öffentlichen und meistbietenden Verkauf des hiesigen alten Pfarrhauses soll nunmehr, nachdem ein neues Wohngebäude erbauet worden, Vermöge erhaltenen Auftrages in termino Sonnabend den 24. Octbr. c. a. bey hiesigem Amte verfahren werden, weshalb sich Kauflustige des Morgens um 10 Uhr einzufinden haben.

Dies alte Wohnhaus ist im übrigen auf 178 Rtl. 12 Sgr 8 Pf. zum Abbrechen veranschlaget worden, und sollen die fernern Conditiones in termino selbst näher eröffnet werden. Sign. am Königl. Amte Rahden den 29. August 1801.

Berckenkamp.

Da über das Vermögen des hiesigen Stadtwachtmeisters und Hufschmidt Franz Adolph Schmidt der Concurs eröffnet, und Terminus zum öffentlichen Verkauf des zur Masse gehdrenden sub Nr. 489. an der breiten Straße belegenen, und zu 2100 Rthlr. abgeschätzten massiven Wohnhauses bestehend aus einer Wohnstube nebst Schlafkammer 1 Flur 1 Küche 1 gebalkten Keller und darüber 3 Kammern, ferner 3 Aufkammern 1 Flur und 2 beschossenen Boden nebst dahinter

belegenen Scheune und Hofraum auf den 22ten März 1802. Morgens 11 Uhr am Rathhause angefezet worden; so werden Kauflustige zu dem anstehenden Licitations-Termin eingeladen, mit der Eröffnung, daß im Fall eines etwa erfolgenden angemessenen Geboths der Zuschlag sofort ertheilet werden soll. Vielesfeld im Stadtgericht den 4ten Septbr. 1801.

Consbruch. Budeus.

6. Auctions Anzeigen.

In der Behausung der Wittwe Möllinghoff, sollen Montags den 26. Octbr. allerley Meubeln, als Kleider- und andere Schränke, Stühle u. s. w. Kleidungsstücke, eine kupferne Destillierblase, ein altes aber standfestes Kariol, ein alter kleiner Ackerwagen und alte Fenster meistbietend verkauft werden.

Am 22. dieses Monats und den folgenden Tagen, soll in dem Resourcenhause am Markte, der Nachlaß des verstorbenen Conditior Nebel, öffentlich meistbietend verkauft werden. Es besteht dieser Nachlaß, außer den Mobilien, Bettwerk, Kleidungsstücken und Wäsche, in einer beträchtlichen Menge verzuckerter und in Zucker eingemachter Sachen und Liqueuren, in Porzelain, Holz, Mehl und Zucker gearbeiteten Figuren und Aufsätzen, in einer großen Anzahl Backgeräthschaften und Formen, so wie einigen Waarenvorräthen zu Gebäckwerken und zwey Backofens, wovon der eine bequem transportirt werden kann. Die Liebhaber müssen sich des Nachmittags um 2 Uhr einfinden und die erstandenen-Effecten in groben Courant baar bezahlen. Minden den 16. October 1801.

Magistrat allhier.

Schmidts. Netzebusch.

7. Verpachtung.

Am 23. dieses Monats, früh um 10 Uhr sollen auf dem Rathhause hieselbst 4

Morgen Saatland in der Marienthorschen Feldmark und ein, auf den Kuhthorschen Bruche belegener, zu Saatland umgearbeiteter Hudetheil, von Seiten des Nicolai Armen Instituts von Martini d. J. an von neuen meistbietend vermiethet werden. Magistrat allhier.

8. Capitalia so auszuleihen.

Nach Verlauf eines halben Jahres wird ein Domainen-Cassen-Capital von 300 Rtl. in Golde zinslos, welches anderweit zu 4 prct. jährliche Zinsen wieder ausgeliehen werden soll.

Wenn damit gedient ist, beliebe sich bey der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer zu melden, und zugleich Hypothequen Ordnungsmäßige Sicherheit nachzuweisen.

Sign. Minden den 3. Octbr. 1801.

Königl. Preußl. Krieges- und Domainen-Kammer.

v. Hüllesheim. Bacmeister. Heinen.

9. Notificationes.

Die Eheleute Riechmanns Nr. 89. in Hahlen sind durch ein rechtskräftiges Erkenntniß vom 15. Sept. c. für Verschwender erklärt und daher ihrer Stette und deren Wirthschaft gänzlich entsezt worden. Jeder wird daher hierdurch gewarnt, sich mit den Eheleuten Riechmanns in Verkehr einzulassen, ihnen etwas zu borgen oder abzukaufen, bey Strafe der Nichtigkeit. Signatum Petershagen den 6. Octbr. 1801.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Becker. Gdcker.

Da über das Vermögen des Commerciaanten Johann Fridrich Schütter in Brolhagen dato der Concurs eröffnet und der offene Arrest verordnet worden; so werden hiemit alle und jede, welche demselben etwas schuldig sind, oder Brieffschaften, Pfänder und andere Effecten von ihm in Bewahr haben, aufgefordert und angewiesen, dem Schuldner oder auf dessen

Anweisung, bey Gefahr sonstiger doppelten Bezahlung, nichts zu verabsolgen, sondern solches sofort dem hiesigen Amte anzuzeigen und die Gelder und Sachen, mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts, anhero ad depositum einzuliefern, widrigenfalls und wenn sie etwas verschweigen und zurückhalten, sie ihres daran habenden Rechts gänzlich verlustig gehen. Amt Brakwede den 30. Septbr. 1801.

Brüne.

Fürstliches Obergericht zu Melle im Amte Gronenberg. Es ist im hiesigen Amte unweit St. Annen in der Nacht von Donnerstag den 8. auf Freitag den 9ten Octbr. ein entsetzlicher gewaltsamer Raub begangen. Die Räuber haben das Haus des Bestohlenen besetzt, und verschiedene davon mit brennenden Lichtern sich ins Haus begeben, die Einwohner insgesammt gebunden, und sonst mißhandelt, über 1000 Rtl. baares Geld theils in Golde, theils in Conventionsmünze entwendet, und noch überdem folgende Waaren mitgenommen; als ein beinahe vollständiges Stück schwarz beblümten Sitz, ein dergleichen von violetter Farbe, ein Stück gestreiftes Sattun mit grauen Blumen, mehrere Stuben und halbe Stücke Sattun und Sitz von verschiedenen Farben, rothe und schwarze seidene Tücher, einige Stücke grünen und schwarzen Manchester, so wie auch eine Menge seidener und floret Bänder. Die Bande, welche jenen Raub ausgeübt hat, bestehet nach verschiedenen darüber eingezogenen Nachrichten größtentheils aus Juden, welche auf den Märkten herumstreifen, und die Gelegenheiten zu Entwendungen zu benutzen suchen, gleichwie denn auch ein Theil jener gefährlichen Bande den 8. d. zu Melle auf dem dortigen Viehmarke gesehen, und ein sehr auffallendes und verdächtiges Benehmen an denselben wahrgenommen worden: Ei-

nige davon sind folgender Gestalt beschrieben: als

1) Ein großer Kerl mit länglichtem schiefen Gesichte, schwarzen Haaren, in einen langen Rock von grauen Tuche gekleidet, und einen runden Huth tragend.

2) Ein großer Kerl mit hagerem Gesichte, langer Nase, krausen schwarzen Haaren, und in einem Uebertrock von dunkel blauen Tuche gekleidet.

3) Ein Kerl von mittlerer Größe, gelblich brauner Gesichtsfarbe, langer, dicker Nase, mit schwarzen Haaren, welcher Weste und Beinkleider von Manchester mit grün melirten Stippen und einen Uebertrock von dunkelblauen Tuche trägt.

4) Ein ziemlich bejahrter Kerl, lang von Postur, feuriger Gesichtsfarbe, mit rothen Haaren, in einem langen blauen Rock gekleidet, und einen runden Huth tragend.

5) Ein ziemlich bejahrter Kerl, mit weißen Haaren, in einem Rock von weißlicher Farbe gekleidet, auch einen runden Huth tragend.

6) Zween junge Kerls dunkelblaue Stutzen, und lange blaue Beinkleider tragend.

Einige davon tragen gestreifte Beutel über den Rücken, worin auch die vorerwähnten entwendeten Sachen gepackt und weggetragen sind.

Man heget das Vertrauen zu jedem, dem die öffentliche Sicherheit theuer ist; daß er auf die oben beschriebenen Kerls, und die in deren Gesellschaft sich etwan befindenden Wagabonden genau achten, und daß (falls jemand solche irgendwo entdecken, oder wohl gar dergleichen Sachen, als vorwärts unter den dahier entwendeten bemerkt worden, bey denselben antreffen würde,) er davon der nächsten Obrigkeit ungesäumt Anzeige thun, und alles dazu beitragen werde, daß jene gefährlichen Kerls verhaftet, und zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden.

10. Avertissements.

Da es sich oft zugetragen hat, daß die zur öffentlichen Kenntniß kommenden Nachrichten zu späth abgegeben werden, so wird ein geehrtes Publicum benachrichtiget, daß das Intelligenzblatt am Sonnabend Mittag zur Druckerey gesandt werden muß und ersuche ich dahero, die Bekanntmachungen jeden Sonnabend spätestens bis Mittag 12 Uhr im Intelligenz-Comtoir abzugeben.

In der Nacht vom 22. bis zum 23. Sept. ist aus der Weide bey Brokum ein kleines hellbraunes Mutter-Pferd mit dem rechten Auge blind und die Mähnen stumpf geschoren entkommen. Wer von diesem Pferde gründliche Nachricht geben kann, wolle sich in Kronen Hause zu Brokum melden und alda eine angemessene Belohnung erwarten.

Um das auswärtige Publicum mit der öffentlichen Einrichtung der hiesigen Schulen und der darin nach einem höhern Orts genehmigten Plan eingeführten Lehrart sowohl, als mit der Einrichtung des hiesigen Seminariums und der Beförderung der dasselbe besuchenden jungen Leute ausführlicher bekannt zu machen, ist davon ein kurzer Bericht gedruckt worden, welcher bey dem Unterschriebenen durch Porto freye Briefe ohnentgeltlich abgefordert werden kann.

Lingen den 8. Octbr. 1801.

Lampmann.

Königl. Regierungs-Canzley- und
Stadtsecretair auch Deconomus
des Lingschen Seminariums.

11. Eheverbindung.

Unsere am 2. dieses vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir unsern Verwandten und Freunden hierdurch ergebenst

an, und erbitten uns ihr ferneres Wohlwollen. Werther den 9. Octbr. 1801.

A. F. Pöppelmann, Pred. zu Werther.

Fried. Eleon. Pöppelmann geb. Nassen.

Unsere beyderseitigen geschätzten Verwandten und Freunden, machen wir hierdurch unsere heute vollzogene eheliche Verbindung gehorsamst bekannt, und empfehlen uns derer ferneren Gewogenheit und Freundschaft.

Lübbecke den 15. Octbr. 1801.

Carl Friedr. Knollmann.

Anna Elisabeth Friedrique Knollmann
verwitwete Bremer geborne Kind.

12. Durchpassirte Fremde.

Den 11. Octbr. Hr. Meyer von Bremen nach Bielefeld, Hr. Helmers von Osnabrück nach Bremen, Hr. Piethoff von Pirmont nach Herford. Den 12. Hr. Fischer von Melle nach Bremen. Den 14. Hr. Strohn von Hamburg nach Hagen, Hr. Assessor Baader von München und zurück, Hr. Banquier Meißner von Amsterdam nach Warschau. Den 15. Hr. Capit. v. Kleist von Detmold nach Hoya, Hr. Meierotto von Bielefeld nach Hameln. Den 16. Hr. Krupenberg von Bückeburg nach Bremen, Hr. Commiss. Schüler von Wesel nach Hoya.

Bestimmung des Weibes.

(Aus den Strelischen Anzeigen.)

Die Gottheit sprach: „Es ist nicht gut daß der Mensch allein sey; ich will ihm eine Gehülfin schaffen die um ihn sey.“ Das Weib soll also weder hinter dem Manne, noch vor dem Manne gehen, sondern es soll um ihn seyn.